

Zuchtordnung

Zuchtordnung der Delegierten Commission – Hundeverband für Deutschland e.V.

(Fassung von 10/2016)

§ 1 Präambel

§ 2 Allgemeines

§ 3 Zuchtrecht

§ 4 Zuchtverbesserung

§ 5 Zucht voraussetzungen

§ 6 Zuchtzulassung

§ 7 Zuchtausschließende Fehler

§ 8 Zuchtwert

§ 9 Zuchtstätte und Züchter

§ 10 Zwingerschutz

§ 11 Deckakt

§ 12 Wurf

§ 13 Meldepflichten

§ 14 Eintragung ins Zuchtbuch und Ahnentafeln

§ 15 Besondere Förderung der Zucht

§ 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Präambel

Grundlegend für die Haltung und die Zucht von Hunden ist das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (in seiner jeweils gültigen Fassung), welches in seinem Grundsatz in § 1 schreibt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Dieses Gesetz, sowie die relevante Tierschutz-Hundeverordnung und deren Durchführungsbestimmungen, regelt das juristische Mindestmaß welches der Gesetzgeber für die Haltung und Zucht von Hunden vorsieht.

Unser Verband steht jedoch

- aus der praktischen Erfahrung vieler Mitglieder und aus Überzeugung –

für eine aktive und wirkliche Verbesserung der Zucht,

für gesunde und leistungsfähige Rassehunde,

in einer Einheit mit einem gesunden Wesen

und dem besonderen rassetypischen Charakter,

der die einmalige Vielfalt der Hunderassen ausmacht.

Diese Zuchtordnung der DC 1879 e.V. – Hundeverband für Deutschland e. V. (DC.HVD), regelt aus diesem Grund darüber hinaus viele weitere Details zum Schutz und für die Gesundheit der Tiere. Aufbauend auf dem internationalen Zuchtreglement der Fédération Cynologique International (FCI) und deren Vorgaben mit Stand vom 01.01.2007 zum Wohl der Hunde, aber auch zu einer Entwicklung zur Verbesserung der Zucht deutlich über diese Minimal-Regelung hinaus.

Hauptanliegen dieser Zuchtordnung ist jedoch auch die Arbeit der Züchter und Vereine im DC-HVD, an der seriösen Weiterentwicklung der einzelnen Rassen durch eine gezielte und planmäßige Zucht von Rassehunden, bei besonderer Förderung ihrer besonderen rassespezifischen Charaktere, Fähigkeiten und Anlagen, einen verbindlichen Rahmen zu geben.

Wesentlich ist dabei die gezielte Bemühung zur Eindämmung und Vermeidung von einzelnen rassetypischen Merkmalen, die im Sinne der Gesetze als Schaden für das Tier oder gar unter den Begriff „Qualzucht“ fallen. Der aktive Kampf auf diesem Gebiet ist eines der Hauptanliegen des Verbandes. Tierschutz geht vor Qualzucht (Standard).

Diese Ordnung soll dem Züchter und angeschlossenen Verein, der mit seinem Engagement und seiner Arbeit „seine“ Rasse festigt und fördert, dazu dienen, eine Grundlinie und Hilfe hierfür an die Hand zu geben. Der DC-HVD nutzt das gebündelte Wissen und die Erfahrung der Mitglieder und Unterstützer des Verbandes um so die Zucht zu entwickeln und beratend tätig zu werden.

Dabei ist diese Ordnung lediglich ein verbindlicher Rahmen, der für die einzelnen Rassen noch durch zusätzliche Regelungen ergänzt wird oder auch nach neuen Erkenntnissen erweitert wird.

Die Zuchtordnung ist zudem die wesentliche Grundlage für eine neutrale und sachkundige – aber unnachgiebige - Kontrolle der Zucht.

Sie ist aber auch der Grundstein für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Verband, Beirat, Zuchtwarten, Züchtern, Vereinen, Ärzten und Wissenschaftlern.

Nur so kann das gemeinsame Ziel gesunder, leistungsfähiger und wesensfester Rassehunde erreicht werden.

Zum Wohle von Hund und Halter,

für eine gesunde und starke Mensch – Hund Beziehung.

§ 2 Allgemeines

- a) Ziel und Zweck dieser Zuchtordnung ist die Förderung der qualifizierten Rassehundezucht. Also der planmäßigen Zucht von Hunden, die neben den Standardmerkmalen des Phenotyps – wie sie in den FCI-Standards festgehalten sind – vor allem auch das rassetypische Wesen und Funktionalität besitzen.
- b) Absoluter Vorrang bei der Zucht im DC-HVD liegt dabei auf gesunden, vitalen, leistungsfähigen und wesensfesten Rassen. Der DC-HVD wird je nach Notwendigkeit, neusten medizinischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen, für die jeweiligen Rassen und deren Züchter oder Rassevereine, ergänzende – über diese allgemeine Zuchtordnung hinausgehende – Bestimmungen und gezielte Zuchtordnungen erlassen. Hierauf ist von den angeschlossenen Züchtern, Zuchtwarten, Vereinen und Ärzten auf besondere Zusätze und Auflagen zur jeweiligen Rasse, über diese Zuchtordnung hinaus besonders zu achten. Dies bedingt einen engen Kontakt zwischen Züchter, Vereinen und Verband vor geplanten Deckakten.
- d) Diese Zuchtordnung des DC-HVD – und ihre zusätzlichen rassespezifischen Erweiterungen - sind verbindlich und gelten maßgeblich für alle angeschlossenen Züchter, Vereine und Zucht- warte des DC-HVD.
- e) Züchter und Rassehundevereine im DC-HVD sind selbst vollumfänglich verantwortlich für die Zucht. Dies umfasst die Zuchtplanung, eventuelle Zuchtlenkung und die eigentliche Zucht. Der DC-HVD behält sich jedoch Empfehlungen zur Zucht gegenüber den Züchtern oder Vereinen vor.
- f) Deckrüden-Besitzer welche selbst nicht züchten werden vom DC-HVD als Züchter registriert und die Deckrüden aktiv den Züchtern vorgestellt. Somit steht auch der Deckrüden-Besitzer in der Verantwortung für eine qualifizierte Zucht.
- g) Die abschließende Zuchtkontrolle, sowie die Führung der Zuchtunterlagen, unterliegt der Verantwortung des DC-HVD, kann jedoch auch in Teilen an Mitgliedsvereine übertragen werden, wenn diese geeignete Strukturen hierfür nachweisen.
- h) Das Zuchtbuch wird – aufbauend auf das erste Deutsche Hundestammbuch der Delegierten Commission von 1879 und im Einklang mit den FCI-Statuten zentral vom DC-HVD geführt und die Hunde im Deutschen Hundestammbuch eingetragen.

§ 3 Zuchtrecht

- a) Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- b) Ist ein Hund in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Personen – auch Zuchtgemeinschaften -, so ist zwingend eine Person als Verantwortliche für das Zuchtvorhaben zu benennen.

- c) Die Zucht im DC-HVD ist nur Mitgliedern möglich.
- d) Die Zucht einer Rasse von einem Züchter in mehreren Vereinen/Verbänden ist unzulässig.
- e) Die Verwendung so genannter „Miethündinnen“ entspricht in der Regel nicht dem Verständnis des DC-HVD von einer qualifizierten Zucht aus Leidenschaft und Liebe zum Tier. Eine solche Zucht mit einer fremden Hündin bedarf einer Genehmigung des Zuchtausschusses. Hierbei muss der Antragsteller die Gründe für ein solches Vorhaben darlegen. Anfallende Kosten für dieses Verfahren sind vom Züchter zu tragen.
- f) Der Kauf einer belegten Hündin entspricht in der Regel nicht dem Verständnis des DC-HVD von einer qualifizierten Zucht aus Leidenschaft und Liebe zum Tier. Eine solche Zucht mit einer bereits belegt gekauften Hündin bedarf einer Genehmigung des Zuchtausschusses. Hierbei muss der Antragsteller die Gründe für ein solches Vorhaben darlegen und der Deckakt nachgewiesen werden. Anfallende Kosten für diese Prüfung sind vom Züchter zu tragen.
- g) Die Zucht mit Hunden, deren anatomische, genetische und/oder Wesensmerkmale im Sinne des Tierschutzgesetz § 11 b erfasst sind, ist verboten.
- h) Verpaarungen zwischen Verwandten ersten Grades sind nicht zulässig. Bei einer geplanten Verpaarung zwischen Verwandten zweiten Grades ist die Zuchtkoordination mindestens 2 Wochen vor dem Deckakt zu informieren. Die Zuchtkoordination kann gegen eine solche Wurfplanung Einspruch einlegen. Die Entscheidung liegt dann beim Zuchtausschuss, der den Züchter hierzu hört.
- i) Vom DC-HVD ausgesprochene rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern können veröffentlicht werden um eventuellen Schaden vom DC-HVD zu nehmen.

§ 4 Zuchtverbesserung

- a) Zuchtwarte, Züchter und angeschlossene Vereine sind verpflichtet, sich beständig über neue Erkenntnisse im Bereich der Zucht zu informieren. Die hierzu vom DC-HVD angebotenen Unterlagen und Schulungen sollen die volle Aufmerksamkeit der Züchter genießen.
- b) Der DC-HVD erwartet von seinen Züchtern intensive Bemühungen um den Welpenkäufern das notwendige Grundwissen zu Gesundheit, Ernährung, Wachstum und Erziehung des Welpen zu vermitteln. Auch Anstrengungen um einen Kontakt mit dem Käufer zu halten, sollten unternommen werden. So wäre eine spätere Kontrolle der Zuchtergebnisse besser möglich. Der DC-HVD steht für die Hilfe bei Unterlagen wie Welpenheften oder Sonderausgaben der Verbandszeitschrift dem Züchter zur Verfügung.
- c) Erbliche Defekte sind durch möglichst umfassende und methodische Kontrollen sowie unter zu Hilfenahme moderner Diagnose-Methoden zu erkennen und betroffene Tiere konsequent von der Zucht auszuschließen. Dem DC-HVD angeschlossene Vereine und Züchter sind verpflichtet, solch festgestellte Beeinträchtigungen der Tiere zu erfassen, schriftlich festzuhalten und der Zuchtkoordination der DC-HVD zu melden. Wobei zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, dass eine 100% Sicherheit bei Lebewesen nicht gegeben ist, und der Welpenkäufer eine wesentliche Rolle bei vielen Defekten in Punkto Ernährung, Anforderungen und Haltung spielt. Eben hierzu muss der Züchter durch Information des Käufers Hilfe leisten und so vorsorgen.

- d) Der DC-HVD steht angeschlossenen Züchtern und Vereinen bei der Bewertung und Beratung zu zuchtrelevanten Themen – insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Erb-, Gen- und Wesensfragen – zur Seite.
- e) Züchter und Vereine im DC-HVD verpflichten sich, Name und Adressen der Welpenkäufer zusammen mit der Zuchtbuchnummer des Welpen festzuhalten und auf Anfrage dem Zuchtausschuss des Verbandes vorzulegen.
- f) Ein möglichst enger Kontakt zu den Welpenkäufern sollte für jeden Züchter und Verein ebenso wichtig sein wie für den Verband. Dazu sollten die Halter auch auf Ausstellungen, Körschauen, Leistungsschauen und anderen Veranstaltungen des Verbandes aufmerksam gemacht und eingeladen werden. Dies und der damit verbundene Blick auf die gezüchteten Hunde ist die beste Kontrolle der erzielten Zuchtqualität.

§ 5 Zucht Voraussetzungen

- a) Zur Zucht dürfen nur Hunde
- deren Identität durch einen Chip geprüft werden kann,
 - mit anerkannter Ahnentafel und
 - mit bestandener Verhaltens- und Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

verwendet werden.

ZTP anderer Vereine/ Verbände können - nach Prüfung deren Grundlagen - anerkannt werden.

- b) Hunde mit nicht anerkannten - oder ohne - Ahnentafeln können im DC-HVD registriert werden. Voraussetzung ist eine Phenotypisierung von mindestens zwei Zuchtarten des DC-HVD und ein Rassezuordnungstest bzw. Gentest. Diese Ergebnisse werden in vollem Umfang anerkannt und eingetragen. Sie erhalten dann DC-HVD Registerpapiere, die ursprüngliche Ahnentafel wird als Anhang des Registerpapiers beigelegt. Überprüfbare und bestätigte Ahnen aus der nicht anerkannten Ahnentafel werden übernommen.
- c) Eine Aufnahme zur Zucht in die DC kann dann unter folgend aufgeführten Voraussetzungen erfolgen. Vorlage aller wichtigen gesundheitlichen Untersuchungen der jeweiligen Rasse, Phenotypisierung und Rassezuordnungstest. Eine Bedeckung der Hündin allerdings kann erst dann erfolgen, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.
- d) Nachkommen von Hunden mit Registerahnentafeln erhalten bis einschließlich der 3. Generation Registerpapiere. Diesen kann auch eine Kopie der ursprünglichen Ahnentafel der Elterntiere beigelegt werden.
- e) Mindestalter für die zur Zuchttauglichkeitsprüfung nötige HD-Untersuchung ist der vollendete 12. Lebensmonat. Bei Rassen mit über 62 cm Schulterhöhe der vollendete 15. Monat.
- f) Mindestalter für den ersten Zuchteinsatz für Hündinnen ist - wenn nicht in den speziellen Regelungen für eine Rasse anders vorgeschrieben - ,

Das Mindestalter für den ersten Zuchteinsatz beträgt 12 bzw. 15 Monate für Hündinnen (über 62 cm Schulterhöhe) und ab 12 Monate bzw. 15 Monate für Rüden über 62 cm Schulterhöhe.

- g) Eine Hündin darf innerhalb von 12 Monaten 2 Würfe haben, dann muss 12 Monate pausiert werden. Bei einem Wurf innerhalb von 12 Monaten entfällt eine Pause. Gerechnet wird der Zeitraum von Decktag zu Decktag. Eine Hündin darf bis zu 5 Würfe haben, darüber hinaus muss gesondert von der Zuchtkoordination genehmigt werden. Bei besonders großen Würfen (über 12 Welpen), Komplikationen oder sonstigen Vorkommnissen ist in Absprache mit der Zuchtkoordination der Termin vor einer erneuten Belegung der Hündin abzusprechen und zu finden.
- h) Bei Geburten durch Kaiserschnitt ist mit der Zuchtkoordination (auch unter Hinzuziehung des behandelnden Arztes) eine weitere Verwendung der Hündin zur Zucht zu besprechen. Nach dem 2. Kaiserschnitt ist eine Zuchtverwendung nicht mehr möglich.
- i) Mit Vollendung des 8. Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus.
- j) Bei Deckrüden von denen eine hohe Anzahl von Deckakten bekannt ist, behält sich die Zuchtkoordination einen Einspruch gegen den geplanten Deckakt vor. Ein zu enger Genpool innerhalb einer Rasse ist zu verhindern, da sich dies negativ auf die Erbgesundheit der Rasse auswirkt. Die Anzahl der Würfe eines Rüden, die als hoch angesehen wird, ist von der jeweiligen Rasse, der Population dieser Rasse und weiteren Umständen abhängig. Gegen den Einspruch der Zuchtkoordination kann der Züchter Widerspruch beim Zuchtausschuss einlegen. Der Zuchtausschuss prüft beide Standpunkte und trifft eine Entscheidung, die bindend ist.

§ 6 Zuchtzulassung

- a) Für einen geplanten Wurf mit Hunden die noch nicht als Zuchthunde im Verband geführt sind und keine anerkannte Zuchtzulassung haben, hat der Züchter mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Deckakt die Anmeldung zur Zuchtzulassung vorzunehmen.
- b) Eine Zuchtzulassung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Züchter und Vereine verpflichten sich, diese Voraussetzungen über die eigenen Zuchtbestrebungen zu stellen und diese Zuchtordnung und die rassespezifischen Ergänzungen und Weiterungen zu befolgen.
- c) Für eine Zuchtzulassung muss der Rassehund vor allem Standardmerkmale des Rassetyps vererben. Jegliche Übertreibungen der Rassemerkmale, die die Fähigkeiten des Hundes oder dessen Gesundheit und Lebensqualität mindern, sind untersagt. Erbliche Defekte welche sich in diesem Sinne negativ auf die Nachkommen auswirken, sind zuchtausschliessend.
- d) Zuchthunde müssen dem Standard entsprechen, der für die Rasse bei der FCI aufgeführt ist. Die Merkmale des Phenotyps, aber auch die des Genotyps, also alle rassespezifischen Verhaltens- und Funktionsmerkmale, muss der Zuchthund für eine Zuchtzulassung aufweisen.
- e.) Rassen, zu denen kein FCI-Standard vorliegt, können auf Antrag vom DC-HVD unter besonderen Prüfungen und Überwachungen betreut werden. Über die Aufnahme eines solchen Zuchtprojektes, die Dauer (auf Probe für 5 Jahre -Pilotprojekt) mit Ahnentafel (extra Vermerk) mit Verbesserung für die Gesundheit und Wesen der Rassen (Molosser), entscheidet der Zuchtausschuss unter genauer Prüfung des Zuchtzieles und der Grundlagen. Im Falle der Aufnahme eines solchen Zuchtprojektes werden die Grundlagen der Entwicklung öffentlich gemacht.
- f) Die einzelnen Rassen haben sehr unterschiedliche rassespezifische gesundheitliche Risiken und Probleme. Deshalb können HD und ED auf schonendste Weise (ohne Sedierung) durchgeführt werden. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, sind die für eine Zuchtzulassung notwendigen und vorgeschriebenen medizinischen Untersuchungen sehr unterschiedlich. Die jeweils für

eine Rasse geltenden Bestimmungen sind in gesonderten Ordnungen aufgeführt, die der Züchter oder Vereine berücksichtigen müssen. In dieser allgemeinen Zuchtordnung sind gleichwohl die wichtigsten Risiken aufgeführt, ohne dass alle Untersuchungen für alle Rassen verpflichtend wären.

g) Bei Gutachten zur Hüftgelenksdysplasie (HD) kann nur eine Zuchtzulassung erteilt werden, wenn der Befund

- HD-A1/A1 – HD-A2/A2 (HD-0), frei
- HD-B1/A1 – HD-B2/B2 (HD-1), Verdacht/Übergangsform,
- oder Kombinationen hiervon z.B. HD-A2 links/ HD-B1 rechts ergibt. Bei einem Befund C1 (HD-2, leicht) ist eine Zulassung nur auf Antrag bei der Zuchtkoordination und mit Auflagen möglich.

h) Bei Gutachten zur Ellenbogendysplasie (ED) kann nur eine Zuchtzulassung erteilt werden, wenn der Befund

- ED-0/0, frei
- ED-1/0, Grenzfall links
- ED-0/1, Grenzfall rechts,

ergibt.

Bei einem Befund ED-1/1 (Grad 1 beidseitig) ist eine Zulassung nur auf Antrag bei der Zuchtkoordination und mit Auflagen möglich.

i) Bei Gutachten zur Patella Luxation (PL) kann nur eine Zuchtzulassung erteilt werden, wenn der Befund

- PL-0, frei
- PL-1, Verdacht
- PL-2, leicht,

ergibt.

j) Darüber hinaus können (und sind) weitere Untersuchungen – je nach Rasse und deren besonderen Problemen oder Risiken – wie Herz- und/oder Lungenschalldiagnostik, oder Untersuchungen auf zum Beispiel Retina Dysplasie (RD), Progressive Retina Atrophie (PRA), Hereditärer Katarakt vorgeschrieben sein. Der DC-HVD behält sich vor, hier auf neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung einzugehen und die vorgeschriebenen Untersuchungen zu erweitern oder zu verändern.

k) Neben der Gesundheit ist das Wesen der Zuchthunde der entscheidende Faktor. Wesens- und/oder nervenschwache Hunde und Tiere mit Angstaggression dürfen nicht in die Zucht. Eine Überprüfung des Wesens ist unabdingbar für die Zuchtzulassung.

§ 7 Zuchtausschließende Fehler

- a) Im DC-HVD dürfen nur wesensfeste Hunde zur Zucht eingesetzt werden. Offensive Aggression ist absolut zuchtausschließend. Jeder Zuchthund benötigt eine Verhaltensüberprüfung ohne den keine Zuchttauglichkeit erteilt werden kann. Eine anerkannte Begleithundeprüfung, andere Ausbildungen im Therapiebereich oder ähnliches können auch als Verhaltensüberprüfung anerkannt werden.
- b) Alle in den FCI-Standards beschriebenen zuchtausschließenden Fehler führen auch im DC-HVD zum Ausschluss zur Zucht.
- c) Genetische Fehler oder vererbare andere Erkrankungen, die über die tolerierten Grenzwerte, die im DC-HVD für die jeweilige Rasse festgelegt sind, hinausgehen.

§ 8 Zuchtwert

- a) Der Zuchtwert eines Hundes kann auf unterschiedliche Arten definiert und gesteigert werden. Ausbildungen gehören ebenso dazu wie Ausstellungserfolge. Die für die jeweiligen Rassen geltenden fördernden Ausbildungen, Prüfungen, Körungen oder Formwertbeurteilungen sind in den einzelnen rassespezifischen Ordnungen festgehalten.
- b) Hunde mit absolvierten Maßnahmen zur Steigerung des Zuchtwertes, können von der Zuchtkoordination und der Zuchtbuchstelle des DC-HVD zu „besonders zur Zucht empfohlenen“ Zuchttieren erklärt werden. Dieses wird in der Ahnentafel des Hundes eingetragen.
- c) Sollte ein Hund allerdings Übertreibungen der rassetypischen Merkmale aufweisen, wie sie unter § 6 b festgehalten sind, gilt dies negativ. Ein Hund der solche Übertreibungen aufweist, kann durch besondere Ausstellungserfolge keinen Grund liefern um von dieser Regelung abzuweichen. Fehlgebildete Ausstellungsrichter und von diesen hervorgerufene Fehler sind nicht zu unterstützen.

§ 9 Zuchtstätte und Züchter

Dass der Züchter seine Hunde in einem hervorragenden Zustand und mit bester medizinischer Versorgung und persönlicher Betreuung optimal pflegt und hält, ist selbstverständlich und bedarf keiner Regelung in dieser Ordnung.

- a) Die Zuchtstätte – in den für die Zucht und Haltung relevanten Teilen - wird vom Zuchtwart bei einer Kontrolle begutachtet und bewertet. Der entsprechende Bericht über die Zuchtstättenbesichtigung ist dem Züchter zu zeigen und zu erläutern. Der Züchter kann eine zusätzliche Erklärung abfassen und selbst an die Zuchtbuchstelle senden.
- b) Bei der Bewertung der Zuchtstätte steht Funktion vor dem optischen Erscheinungsbild. Also, eine selbstgebaute, praktische und funktionale Wurfkiste hat keine Nachteile gegen eine aus Markenproduktion. Ein kleiner Garten in dem die Welpen frei spielen dürfen, hat Vorrang vor einer parkähnlichen Anlage, die für die Hunde aber nur in einem kleinen abgetrennten Laufstall zur Verfügung steht.

§ 10 Zwingerschutz

Der Zwingername ist, wie die mit dem Zwingernamen vergebene Züchternummer, der unverwechselbare Nachname der Welpen aus einer Zucht. Der Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Namen unterscheiden. Vom DC-HVD geschützte Namen werden vor der Eintragung mit bereits bei der FCI international und dem VDH national geschützten Namen abgeglichen. Bei Verbandsaustritt kann der Züchter den Zwingernamen weiter für sich beanspruchen, der Schutz durch den DC-HVD entfällt aber und der Name wird beim DC-HVD aus der Liste gestrichen.

10 Jahre nach der letzten Eintragung des letzten Hundes unter einem Zwingernamen im deutschen Hundestammbuch erlischt der Zwingerschutz und der Name wird wieder als frei gewertet. Dies kann der Züchter durch formlosen Antrag verhindern und so den Zwingerschutz verlängern.

§ 11 Deckakt

- a) Der Züchter hat die freie Wahl in seinem Zuchtvorhaben. Auflagen und Regelungen dieser Ordnung, sowie der rassespezifischen Einzelregelungen erkennt der Züchter mit seinem Beitritt jedoch als bindend an.
- b) Empfehlungen der Zuchtkoordination sollte der Züchter sorgfältig prüfen und überdenken. Hier sollte ein offener Austausch vor festen Fronten gehen. Ein Miteinander für das Wohl der Rassehunde ist das Ziel des Verbandes.
- c) Der Deckakt sollte natürlich erfolgen. Menschliche Hilfen oder Unterstützung sind auf das Nötigste zu begrenzen. Hündin und Rüde sind genügend Zeit zu geben um sich kennen zu lernen.
- d) Der Züchter ist verpflichtet, vor - aber auch nach dem Deckakt, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen um zu verhindern, dass es zu einer doppelten Belegung durch einen anderen Rüden kommen kann.
- e) Beim Einsatz von Deckrüden ist der Züchter verpflichtet, vom Besitzer des Rüden die benötigte Unterschrift zum Deckakt einzuholen und der Zuchtbuchstelle einzusenden.

§ 12 Wurf

- a) Jeder Wurf ist der Zuchtbuchstelle zu melden. Dabei sind alle Welpen, auch Totgeburten, anzugeben.
- b) Komplikationen bei der Geburt sind entsprechend auf den Formularen der Zuchtbuchstelle zu melden.
- c) Der Züchter ist verpflichtet, jeden Welpen der die 8. Lebenswoche erreicht hat durch Chip kennzeichnen zu lassen und jeden Welpen von einem Zuchtwart und/oder Tierarzt abnehmen zu lassen. Impfungen gegen die bekannten Infektionskrankheiten und Entwurmungen für jeden Welpen gehören ebenso zur Verpflichtung des Züchters. Welpen, die vor der 6. Woche verstorben sind, sind bei der Wurfabnahme ebenfalls zu melden.
- d) Nach den Angaben des Züchters und der Welpenabnahme erstellt die Zuchtbuchstelle des DC-HVD die Ahnentafeln. Künftig müssen deshalb sämtliche Unterlagen zur Erstellung der Ab-

stammungsnachweise nach der Kennzeichnung durch Chippen an das Zuchtbuchamt per Einschreiben geschickt werden. Gelangen Würfe zur Eintragung die älter als 3 Monate sind, wird vom Zuchtbuchamt für die Erstellung der Ahnentafeln die doppelte Gebühr pro Ahnentafel berechnet.

- e) Es sind alle bei der Wurfabnahme lebenden Welpen eines Wurfes in das deutsche Hundestammbuch einzutragen.
- f) Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche der Mutter entzogen und an die Halter abgegeben werden. Bei Verkauf der Welpen sind Ahnentafel und Impfausweis dem Käufer zu übergeben.
- g) Jeder Züchter ist verpflichtet, bei der Abgabe seiner Welpen darauf zu achten, dass die Welpenkäufer mit größter Sorgfalt ausgewählt werden und er diese über ihre Verantwortung für den Welpen aufklärt. Die Abgabe an Hundehändler oder vergleichbare Handelseinrichtungen ist untersagt.

§ 13 Meldepflichten

- a) Züchter sind gehalten, einen Wurfplan vor den geplanten Deckakten einzureichen. Dieser Wurfplan ist nicht bindend, gilt aber als Richtschnur der Zuchtplanung.
- b) Der erfolgte Deckakt ist innerhalb von 10 Tagen der Zuchtbuchstelle auf dem entsprechenden Formular zu bestätigen und somit zu melden.
- c) Der erfolgte Wurf ist vom Züchter nach dem 7. Tag bis spätestens zum 16. Tag nach dem Wurfstag der Zuchtbuchstelle zu melden.
- d) Der Züchter verpflichtet sich, alle Würfe seines Zwingers zu melden. Auch ungeplante oder ungewollte Deckakte und deren Ergebnisse werden der Zuchtbuchstelle gemeldet und die Situation mit der Zuchtbuchstelle und eventuell dem Zuchtausschuss besprochen.
- e) Der Züchter verpflichtet, sich Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen, die für die Zucht relevant sein können, offen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.
- f) Bei allen Fragen zur Zucht und der Entwicklung derselben, ist eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verband und Züchter die beste Grundlage um auftretende Probleme oder Schwierigkeiten lösen zu können. Nur so ist eine Verbesserung der Zucht zu leisten.

§ 14 Eintragung ins Zuchtbuch und Ahnentafeln

- a) Das deutsche Hundestammbuch wird als Zuchtbuch zentral von der Zuchtbuchstelle für alle Rassen, Züchter und Vereine geführt. Es werden alle Hunde eines Wurfes eingetragen, ebenso die Eltern und deren bekannte Vorfahren.
- b) Durch Phenotypisierung erfasste Hunde mit Registerpapieren werden ebenso in das Zuchtbuch eingetragen und können zur Zucht, in Übereinstimmung mit § 5 Abs. b, c und d, verwendet werden.
- c) Zusätzlich werden Leistungskartei, Ausstellungskartei und das Körbuch in der Zuchtbuchstelle geführt.

- d) Ahnentafeln werden von der Zuchtbuchstelle, nach Prüfung der Unterlagen, nach Treu und Glauben ausgestellt. Es sind Zertifikate die juristisch relevant sind.
- e) Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafel nach Erhalt zu prüfen und diese dann durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- f) Der Züchter sollte den Besitzer des Welpen in die Ahnentafel eintragen.
- g) Die Ahnentafel ist der Besitznachweis für den Hund. Sie geht in das Eigentum des Welpenkäufers über. Sollten nachträgliche Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Ahnentafel, als mit unrichtigen Angaben versehen gelten lassen, wird diese Ahnentafel für ungültig erklärt und dem Besitzer bekannt gegeben.
- h) Unter besonderen Umständen ist der DC-HVD berechtigt, die Ungültigkeit der Ahnentafeln zu veröffentlichen, um Schaden vom Verband und der Zucht zu nehmen.

§ 15 Besondere Förderung der Zucht

- a) Jeder Züchter sollte, im eigenen Interesse, ein Zwingerbuch führen.

Die Mindestangaben hierfür sind,

- Daten von Zu- und Abgängen seiner Zuchttieren
- bei Todesfällen, Alter und vermutete Todesursache
- Bestandsliste mit Namen, Alter, Zuchtbuchnummer seiner Zuchttiere
- Namen, Alter, Zuchtbuchnummer und Daten der Zuchttauglichkeitsprüfung von Deckrüden, sowie die Anschrift und Kontaktdaten der Besitzer
- Aufzeichnungen von besonderen Vorfällen in der Zucht oder bei den Zuchttieren
- Daten der Würfe, und deren Wurfstärke sowie des Verlaufs
- Kontaktdaten der Welpenkäufer

- b) Ausbildung und Weiterbildung sollte für jeden Züchter und Zuchtwart zur selbstverständlichen Arbeit eines Züchters oder Zuchtwartes gehören. Der Verband wird hierzu Materialien zusammenstellen. Züchter sollten jedoch auch selbst aufgeschlossen zugänglichen, weiterführenden kynologischen Informationen einholen und ihr Wissen erweitern.
- c) Züchter, Zuchtstätten oder Vereine, die besondere Leistungen oder Erfolge rund um die Zucht oder Entwicklung der Hunde vorzuweisen haben, können von der Zuchtbuchstelle mit Prädikaten und Auszeichnungen versehen werden.
- d) Züchter, Zuchtwart und Zuchtbuchstelle sollten sich stets darüber einig sein, dass eine wirklich gute Zucht nur gewährleistet ist, wenn alle Beteiligten einen offenen und ehrlichen Umgang pflegen. Alle anfallenden Vorgänge und somit auch die Probleme oder Fehler müssen dabei offen dargelegt und ehrlich darüber diskutiert werden. Dabei ist neben der offenen Darlegung der

Vorgänge die Fairness zwischen den Beteiligten und dem Verband das Wichtigste um Fehler und Probleme zu lösen und diese abzustellen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- a) Eventuelle Nichtigkeit einzelner Punkte dieser Ordnung, hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der gesamten Zuchtordnung und ihrer darüber hinaus gehenden Regelungen.
- b) Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung kann der Verband in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung ahnden.
- c) Für alle Beteiligten gilt auch in strittigen Fragen zur Zuchtordnung, der § 12 der Satzung der Delegierten Commission – Hundeverband für Deutschland e.V., die Schiedsvereinbarung.